

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0104

Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren (2021/2060(INI))**

(2022/C 434/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf Artikel 24,
- gestützt auf Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu Rechten des Kindes im Jugendjustizsystem,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ⁽¹⁾ (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ⁽²⁾ (Verordnung zu Unterhaltspflichten),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer,
- unter Hinweis auf die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates vom 17. November 2010 zur kinderfreundlichen Justiz,
- unter Hinweis auf die Resolution 2079 des Europarates vom 2. Oktober 2015 zu Gleichheit und gemeinsamer elterlicher Sorge: die Rolle der Väter,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-490/20 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Dezember 2021, V.M.A./Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“, C-490/20, ECLI: EU:C:2021:1008.

Dienstag, 5. April 2022

- unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2021 zu den Auswirkungen von Gewalt in Partnerschaften und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder ⁽⁹⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0033/2022),

Kinderfreundliche Justiz in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren

- A. in der Erwägung, dass eine zunehmende Anzahl von Kindern und Jugendlichen in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren mit dem Rechtssystem in Berührung kommt, was hauptsächlich auf die Zunahme von Scheidungen, Trennungen und Adoptionen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass in derartigen Verfahren allen Kindern ein diskriminierungsfreier Zugang zur Justiz, einschließlich insbesondere des Zugangs zu Gerichten und zu alternativen Methoden der Streitbeilegung, garantiert werden sollte;
- B. in der Erwägung, dass die EU sich dafür einsetzt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte jedes Kindes geachtet, geschützt und wahrgenommen werden, um eine gesündere, widerstandsfähigere, gerechtere und fairere Gesellschaft für alle aufzubauen;
- C. in der Erwägung, dass Kinder in allen Verfahren, die ihr Wohlergehen und ihre künftige Lebensgestaltung betreffen, entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Sprachkenntnissen das Recht auf Teilnahme, einen Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Äußerung ihres Standpunkts haben; in der Erwägung, dass den Standpunkten der Kinder gebührend Rechnung getragen werden sollte, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wird;
- D. in der Erwägung, dass die Teilnahme an Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer angenehmen und kinderfreundlichen Umgebung stattfinden sollte, um das Kind nicht zusätzlich zu traumatisieren oder zu belasten und die psychologischen und emotionalen Auswirkungen solcher Umstände zu minimieren, insbesondere im Hinblick auf die schutzbedürftigsten Kinder wie etwa Kinder mit Behinderungen oder Kinder mit Migrationshintergrund;
- E. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Kindern an derartigen Verfahren von den zuständigen Behörden durch einen multidisziplinären Ansatz unterstützt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, verfahrensrechtliche Schutzvorschriften, Verfahrensgarantien und Verfahrensregeln für die Anhörung des Kindes festzulegen; in der Erwägung, dass diese Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich sind;
- G. in der Erwägung, dass Kinder zu Hause und in einem familiären Umfeld, in dem ein Konflikt zwischen den Elternteilen besteht, als Zeugen von Gewalt auch zu Opfern werden, indem sie verschiedene Formen von Misshandlungen durch physische, verbale, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt gegen Bezugspersonen oder andere wichtige Personen im Haushalt erfahren; in der Erwägung, dass Gewalt dieser Art sehr schwerwiegende Folgen für die psychische und emotionale Entwicklung des Kindes hat; in der Erwägung, dass es daher von wesentlicher Bedeutung ist, dieser Gewalt bei der Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht;
- H. in der Erwägung, dass Kinder das Recht haben, in jeder Phase der sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Sprachkenntnissen angemessenen Weise und in einer Weise, die sie verstehen können, ordnungsgemäß informiert zu werden;

⁽⁷⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 146.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0406.

Dienstag, 5. April 2022

- I. in der Erwägung, dass Kinder in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren, insbesondere in grenzüberschreitenden Rechtssachen, nur begrenzte Möglichkeiten haben, sich durch einen Rechtspraktiker oder Rechtsberater vertreten zu lassen;
- J. in der Erwägung, dass in bestimmten Fällen die Erfahrung gezeigt hat ⁽¹⁰⁾, dass es von Vorteil ist, eine engagierte und unabhängige Vertrauensperson zu haben, die das Kind während des gesamten Gerichtsverfahrens, auch in Fällen der Mediation, unterstützt und begleitet;
- K. in der Erwägung, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden und Einrichtungen der sozialen Fürsorge bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, das Kindeswohl in den Vordergrund stellen sollten; in der Erwägung, dass derartige Entscheidungen auf individueller Basis getroffen werden sollten, wobei das Alter, die Bedürfnisse und die besonderen Umstände des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen sind;
- L. in der Erwägung, dass das Wohl des Kindes und der Zugang zur Justiz für alle Kinder nicht sichergestellt werden können, wenn ihre Teilnahme an zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren und die Inanspruchnahme von begleitenden Unterstützungsdiensten von den finanziellen Mitteln ihrer Eltern abhängt, nicht zuletzt deshalb, weil die Kosten für solche Verfahren und Dienste sehr hoch sein können;
- M. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei der Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen des Programms „Justiz“ die Rechte des Kindes zu fördern, unter anderem durch eine kinderfreundliche Justiz;

Ein EU-Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten

- N. in der Erwägung, dass die zunehmende Mobilität bedeutet, dass die Zahl der Kinder, die in Familien mit einem grenzüberschreitenden Bezug geboren werden, voraussichtlich ebenfalls zunehmen wird;
- O. in der Erwägung, dass das materielle Zivil- und Familienrecht zwar weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, dass jedoch auf EU-Ebene harmonisierte Regeln für das grenzüberschreitende Zivil- und Familienrecht festgelegt werden können;
- P. in der Erwägung, dass für die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bei allen öffentlichen Maßnahmen, auch bei der Behandlung grenzüberschreitender Familienstreitigkeiten, das Kindeswohl stets an erster Stelle stehen muss; in der Erwägung, dass bei Familienstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug die zuständigen Behörden in einigen Mitgliedstaaten den Schutz des Kindeswohls häufig dahin gehend auslegen, dass das Kind im Hoheitsgebiet des Staates verbleiben muss, selbst in Fällen, in denen Missbrauch und häusliche Gewalt gegen den in diesem Staat lebenden Elternteil zur Anzeige gebracht wurden;
- Q. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf gegenseitigem Vertrauen beruht, verpflichtet sind, Urteile oder Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, umzusetzen;
- R. in der Erwägung, dass grenzüberschreitende Verfahren aus rechtlicher Sicht komplexer und daher in der Regel zeit- und kostenaufwendiger sind;
- S. in der Erwägung, dass das Fehlen wirksamer Verfahren für die Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, das Umgangsrecht, Kindesentführungen durch einen Elternteil oder Unterhaltspflichten in grenzüberschreitenden Fällen dem Wohl des Kindes abträglich ist;
- T. in der Erwägung, dass Kinder, die von grenzüberschreitenden zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten betroffen sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern in allen Mitgliedstaaten in den Genuss der gleichen Rechte, des gleichen Schutzniveaus, der gleichen Verfahrensgarantien und der gleichen Mindeststandards kommen sollten;
- U. in der Erwägung, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen umsorgt zu werden; in der Erwägung, dass im Falle einer Trennung jedes Kind ein Recht darauf hat, regelmäßig persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen oder, falls die Eltern nicht verfügbar sind, zu den Verwandten der Eltern oder andernfalls zu einer Person seiner Wahl zu unterhalten; in der Erwägung, dass die persönlichen Beziehungen und der direkte Kontakt eines Kindes zu seinen Eltern von der zuständigen Behörde nur zum Schutz des Kindeswohls eingeschränkt werden dürfen;

⁽¹⁰⁾ Zum Beispiel die Initiativen „Kindbehartiger“ in den Niederlanden oder „Youth at Risk“ in Flandern.

Dienstag, 5. April 2022

- V. in der Erwägung, dass mit dem Haager Übereinkommen von 1980 ein System der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern eingeführt wurde, um Fälle von internationalen Kindesentführungen unverzüglich beizulegen; in der Erwägung, dass das Übereinkommen bislang von 101 Ländern, darunter allen Mitgliedstaaten der EU, ratifiziert wurde;
- W. in der Erwägung, dass die EU trotz der bisher unternommenen Anstrengungen nicht über ausreichende Daten über Gerichtsverfahren mit Kindern verfügt, ebenso wenig wie die damit befassten Fachgerichte;
- X. in der Erwägung, dass das Fehlen gemeinsamer EU-Vorschriften für die Anerkennung von Entscheidungen über die Elternschaft, insbesondere in Fällen, an denen gleichgeschlechtliche Eltern beteiligt sind, zum Verlust der elterlichen Rechte führen kann, das Recht des Kindes auf Erziehung und Aufrechterhaltung einer Beziehung zu beiden Elternteilen sowie alle Rechte, die sich aus der Elternschaft ergeben (wie Unterhalt oder Erbrecht), verletzen kann und auch die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („forum shopping“) bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten fördern kann; in der Erwägung, dass der künftige Legislativvorschlag in diesem Bereich dazu beitragen sollte, die Zahl der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren zu verringern;
- Y. in der Erwägung, dass der Gerichtshof kürzlich in der Rechtssache C-490/20 das Urteil erlassen hat, dass im Fall eines Kindes, das Unionsbürger ist und dessen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger dieses Kind ist, zum einen verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen, sowie zum anderen ebenso wie jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, das es diesem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

Mediation in Fällen mit Kindesbezug

- Z. in der Erwägung, dass sich die Familienmediation in vielen Fällen als schnellere, kostengünstigere und kinderfreundlichere Lösung des Konflikts erwiesen hat als ein Gerichtsverfahren und daher dazu beitragen kann, künftige Kindesentführungen durch einen Elternteil zu verhindern;
- AA. in der Erwägung, dass der Rückgriff auf außergerichtliche Beilegungen von Rechtsstreitigkeiten gefördert werden sollte, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes zuwiderläuft, insbesondere im Falle von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- AB. in der Erwägung, dass die Zahl der inländischen und grenzüberschreitenden Mediationsverfahren in Familiensachen nach wie vor gering ist;
- AC. in der Erwägung, dass in den meisten Mitgliedstaaten keine Prozesskostenhilfe für die Mediation für Eltern mit begrenzten finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt wird, die jedoch gleichzeitig Anspruch auf Prozesskostenhilfe für Gerichtsverfahren haben könnten;
- AD. in der Erwägung, dass es für die Eltern schwierig sein kann, in der vorgerichtlichen Phase angemessene und überprüfte Informationen über die Möglichkeit einer Mediation zu erhalten;
- AE. in der Erwägung, dass sich die Wirtschaftsmediation wesentlich von der Familienmediation unterscheidet;
- AF. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Familienmediation das Potenzial hat, Vereinbarungen zwischen den Eltern zu erleichtern, die der Wahrung des Kindeswohls dienen und die emotionale und finanzielle Belastung sowie die rechtliche Komplexität, die mit Gerichtsverfahren verbunden sind, verringern;
- AG. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Familienmediation aus rechtlicher und logistischer Sicht komplexer ist als die Mediation in innerstaatlichen Familienstreitigkeiten und zusätzliche Kenntnisse und Sprachkenntnisse des Mediators erfordert;
- AH. in der Erwägung, dass sowohl Richter als auch Rechtspraktiker geschult werden sollten, um mehr Kenntnisse über die Mediation in grenzüberschreitenden Familienangelegenheiten zu haben;

Kinderfreundliche Justiz in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Verfahren, die das Wohlergehen des Kindes und seine künftige Lebensgestaltung betreffen, die Rechte des Kindes geachtet, sichergestellt und in vollem Umfang umgesetzt werden und dass dem Wohl des Kindes höchste Priorität eingeräumt wird und es bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen, insbesondere in Gerichtsverfahren, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken, im Einklang mit Artikel 24 der Charta gebührend berücksichtigt und konsequent angewandt wird;

Dienstag, 5. April 2022

2. weist darauf hin, dass der Zugang zur Justiz und der Anspruch auf rechtliches Gehör Grundrechte sind und dass jedes Kind, unabhängig von seinem sozialen, wirtschaftlichen oder ethnischen Hintergrund, in der Lage sein muss, diese Rechte in vollem Umfang persönlich und unabhängig von seinen Eltern oder seinem gesetzlichen Vormund wahrzunehmen;
3. betont, dass die COVID-19-Pandemie zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf den Zugang zur Justiz, einschließlich Verzögerungen bei Verfahren, mit sich gebracht hat; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz während Pandemien vorzusehen, insbesondere wenn ein Kind von zivil-, verwaltungs- oder familienrechtlichen Verfahren betroffen ist;
4. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Reihe gemeinsamer Leitlinien oder ein ähnliches nichtlegislatives Instrument mit Empfehlungen und bewährten Verfahren vorzulegen, die die Mitgliedstaaten befolgen sollten, um sicherzustellen, dass die Anhörung des Kindes entweder von einem Richter oder einem ausgebildeten Sachverständigen durchgeführt wird und dass kein Druck ausgeübt wird, auch nicht vonseiten der Eltern; betont, dass derartige Anhörungen, insbesondere in familienrechtlichen Verfahren, in einem kindgerechten Rahmen stattfinden und in Bezug auf Sprache und Inhalt dem Alter, der Reife und den Sprachkenntnissen des Kindes angemessen sein sollten, wobei alle Garantien vorzusehen sind, mit denen sichergestellt wird, dass die geistige Unversehrtheit und das Wohl des Kindes geachtet werden, unnötiger Stress vermieden wird und die zuständige Behörde die Standpunkte des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt; betont ferner, dass die Anhörung des Kindes in Familienverfahren, bei denen der Verdacht auf häusliche Gewalt oder Gewalt im familiären Umfeld besteht oder wenn das Kind Zeuge von Gewalttaten geworden ist, stets in Anwesenheit von qualifizierten Fachleuten, Ärzten oder Psychologen, einschließlich Fachkräften mit Qualifikationen in der Kinderneuropsychiatrie durchgeführt werden sollte, um das Trauma des Kindes nicht zu vertiefen und es nicht weiter zu viktimisieren;
5. hebt hervor, dass in solchen Leitlinien oder ähnlichen nicht-legislativen Instrumenten klar zum Ausdruck kommen muss, dass Kinder, die in ein zivil-, verwaltungs- oder familienrechtliches Verfahren involviert sind, in jeder Phase des Verfahrens in einer Weise informiert werden sollten, die sie uneingeschränkt verstehen können, und dass insbesondere die von der Behörde getroffene Entscheidung dem Kind in einer seinem Alter, seiner Reife und seinen Sprachkenntnissen angemessenen Weise von einer speziell geschulten Fachkraft erläutert werden sollte;
6. betont, dass die enge Verbindung zwischen strafrechtlichen, zivilrechtlichen und anderen gerichtlichen Verfahren anerkannt werden muss, um die Reaktionen der Justiz und anderer rechtlicher Instanzen auf Gewalt gegenüber Kindern und in Paarbeziehungen aufeinander abzustimmen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Zivil- und Strafsachen, an denen eine einzelne Familie und Kinder beteiligt sind, miteinander zu verknüpfen, um Diskrepanzen zwischen Gerichtsentscheidungen und anderen rechtlichen Beschlüssen, die Kindern schaden könnten, zu verhindern;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, leicht zugängliche, verständliche und umfassende kindgerechte Informationen über die Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren sowie über die Verfahren selbst, auch solche grenzüberschreitender Art, sicherzustellen und bereitzustellen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kindern, die in zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Streitigkeiten, auch solche grenzüberschreitender Art, involviert sind, den Zugang zu einer kostenlosen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten und hochwertigen rechtlichen Vertretung zu ermöglichen, wenn die Eltern nicht die volle elterliche Verantwortung wahrnehmen oder wenn der Verdacht besteht, dass ihre Interessen mit dem Wohl des Kindes kollidieren könnten;
9. empfiehlt den Mitgliedstaaten nachdrücklich, einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen und leicht zugängliche, hochwertige, personalisierte, kostenlose und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Beratungs- und Unterstützungsdienste für Kinder — inner- und außerhalb des Gerichts — einzurichten, um bei Bedarf Unterstützung durch geschulte Fachkräfte wie Ärzte, Psychologen, Fachkräfte für Kinderneuropsychiatrie, Sozialarbeiter und Kinderbetreuungsfachkräfte bereitzustellen, um das Kind in allen Phasen des Verfahrens bestmöglich zu unterstützen; betont, dass für jedes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Verfahren involvierte Kind ein individueller Ansatz gewählt werden sollte und dass Kindern, die regelmäßig Diskriminierung erfahren oder die sich in einer gefährdeten Situation befinden, darunter Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder, die in Armut leben oder sozial ausgegrenzt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Richter, andere Angehörige der Rechtsberufe, Vollzugsbehörden, Sozialarbeiter, Lehrkräfte und Kindertagesstätten und alle anderen an Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Kinder betreffen, beteiligten Parteien obligatorische Schulungen zu den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Kindern bereitzustellen; fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für solche Maßnahmen zu verstärken, etwa über das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und das Programm „Justiz“;

Dienstag, 5. April 2022

11. fordert die Kommission auf, bestehende Netzwerke und Plattformen von Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern, damit sie sich in der gesamten EU über bewährte Verfahren zur Anhörung des Kindes sowie zu den Rechten des Kindes auf Auskunft und Privatsphäre austauschen können; fordert die Kommission auf, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Sachverständige aus der gesamten EU in Betracht zu ziehen, die als Plattform für den Austausch von Informationen dienen soll; bestärkt das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten darin, ein solches Forum für Richter bereitzustellen, die an Verfahren zu grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten beteiligt sind;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Verfahren, in die Kinder involviert sind, unter möglichst umfassender Einhaltung der Standards einer kinderfreundlichen Justiz, unter angemessener Achtung der geistigen und körperlichen Unversehrtheit des Kindes und ohne unangemessene Verzögerung abgewickelt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Kinder- und Familiengerichte ihren grundlegenden Funktionen nachkommen, indem sie weiterhin Notanhörungen durchführen und gerichtliche Anordnungen zur Betreuung und zum Schutz von Kindern erlassen, bei denen eine unmittelbare Gefahr der Vernachlässigung oder des Missbrauchs besteht;

13. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten das Programm „Justiz“ bestmöglich nutzen sollten, um Maßnahmen und Organisationen zu finanzieren, die den wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz für alle Kinder erleichtern, und finanzielle Unterstützung für Organisationen bereitzustellen, die im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ mit Kindern zusammenarbeiten und sich für diese einsetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Mechanismen und Verfahren für Beschwerden, Abhilfemaßnahmen oder Rechtsbehelfe einzurichten, um in vollem Umfang sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes bei Gerichtsverfahren, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf das Kind haben, angemessen berücksichtigt werden;

Ein EU-Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Wohl des Kindes bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Verfahren zu schützen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass durch Rechtsvorschriften und Verfahren keine Diskriminierung zwischen den Elternteilen auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzlandes oder aus sonstigen Gründen erfolgt, und indem die Annahme abgelehnt wird, dass es für das Kind immer das Beste ist, im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats zu bleiben;

15. betont, dass einer der Gründe dafür, dass grenzüberschreitende Fälle eine rechtliche Herausforderung darstellen können, die unterschiedliche nationale Terminologie ist, etwa Unterschiede bei den Anforderungen zum Mindestalter in den Mitgliedstaaten, die dazu führen können, dass ein Kind abhängig von den verschiedenen Alterskriterien und den unterschiedlichen Rollen des Rechtsberaters des Kindes bei Verfahren, in die Kinder involviert sind, unterschiedlich behandelt wird;

16. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Recht jedes Kindes, den persönlichen und direkten Kontakt zu jedem Elternteil aufrechtzuerhalten, zu achten, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes entgegensteht, unabhängig von der Familienzusammensetzung oder der biologischen Verwandtschaft; betont, dass diese Rechte trotz der restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 geachtet werden sollten;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Urteile in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten, die Kinder betreffen, im Einklang mit dem geltenden EU-Recht und den Urteilen des Gerichtshofs wirksam zu vollstrecken, insbesondere bei Fällen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kindesentführungen durch einen Elternteil, aber auch bei Trennungs-, Scheidungs-, Sorgerechts-, Adoptions- und Pflegschaftsrechtsfällen sowie Beschlüssen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Elternschaft, unter anderem bei gleichgeschlechtlichen Paaren, wobei im Einklang mit Artikel 24 der Charta stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die neuen Vorschriften und Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über internationale Kindesentführung ordnungsgemäß umzusetzen⁽¹⁾; hebt die Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen nationalen Gerichten bei grenzüberschreitenden Fällen hervor und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu diesem Zweck mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung sorgfältig zu überwachen und auf etwaige Versäumnisse unverzüglich zu reagieren;

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.

Dienstag, 5. April 2022

19. weist darauf hin, dass die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung darauf abzielte, die Rechte des Kindes zu schützen, indem die Vorschriften klarer gefasst, grenzüberschreitende Verfahren, die Kinder betreffen, durch festgelegte Fristen und die Abschaffung von Exequaturverfahren verkürzt und eine engere Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden sowie der Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen gefördert wurden; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, angemessene personelle und finanzielle Mittel bereitzustellen, um die wirksame Umsetzung der Verordnung zu erleichtern;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Schulungen zu den neuen Vorschriften für die zentralen Behörden, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe anzubieten, die an grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten beteiligt sind, unter anderem in Bezug auf die Anhörung des Kindes und den möglichen Einsatz von Mediation in solchen Fällen; betont, dass mit diesen Schulungen ein ausreichendes Maß an Kenntnissen und Fachwissen über grenzüberschreitende Familienverfahren vermittelt werden sollte;
21. fordert die Kommission auf, Leitlinien zu bewährten Verfahren in Bezug auf die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung zur Verfügung zu stellen;
22. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Verfahrensgarantien für Kinder in grenzüberschreitenden familienrechtlichen Verfahren benötigt werden;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Kosten der Verfahren und die zusätzlichen Kosten, die mit grenzüberschreitenden Fällen einhergehen, kein Hindernis für den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Fällen, die Kinder betreffen, darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Informationen über mögliche Prozesskostenhilfe in solchen Fällen verfügbar und zugänglich zu machen;
24. stellt fest, dass sich das Vereinigte Königreich nicht mehr an der Zusammenarbeit im Rahmen der Brüssel-IIa-Verordnung und der Verordnung zu Unterhaltspflichten beteiligt; fordert die Kommission auf, dringend zu prüfen, welche Mittel, einschließlich eines bilateralen Instruments, am besten geeignet sind, um die bestehende Rechtsunsicherheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Zivil-, Verwaltungs- und Familienverfahren in Bezug auf Kinder auszuräumen;
25. begrüßt die Ankündigung der Kommission, einen Legislativvorschlag vorzulegen, um die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
26. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen, einschließlich der Anlage zu dieser Entschließung, die eine Verordnung über die grenzübergreifende Anerkennung von Adoptionsentscheidungen vorsieht, gebührend zu berücksichtigen, damit ein klarer Rechtsrahmen geschaffen wird und Familien die erforderliche Rechtssicherheit für die Anerkennung von Adoptionsentscheidungen in einem Mitgliedstaat erhalten, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden;
27. fordert die Kommission und den Rat auf, das Europäische Parlament bei allen neuen oder überarbeiteten Legislativvorschlägen im Bereich des grenzüberschreitenden Zivil- und Familienrechts gebührend zu informieren und einzubeziehen, da sich diese Vorschriften unmittelbar auf das Leben und das Wohlergehen der EU-Bürger und vor allem der Kinder auswirken;
28. ist der Auffassung, dass das Haager Übereinkommen von 1980 ein wesentliches Instrument dafür ist, das Wohl des Kindes in Fällen von internationaler Kindesentführung zu schützen, und dass der Beitritt neuer Länder zu diesem Übereinkommen von der EU begrüßt werden sollte; fordert die Kommission daher auf, bei ihrer Bewertung des Beitritts neuer Länder rasche Fortschritte zu erzielen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beitritt ohne zu zögern zuzustimmen;
29. bekräftigt seine Forderung nach einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, insbesondere Japan, damit alle internationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern umgesetzt und Kinder vor den schädlichen Auswirkungen einer Kindesentführung durch ein Elternteil geschützt werden;
30. fordert die Kommission auf, die Untersuchung und Erfassung von Daten zu kinderfreundlicher Justiz und in der Praxis bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten weiter auszuweiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Daten über grenzüberschreitende zivilrechtliche Streitigkeiten, in die Kinder involviert sind, zu erfassen, etwa Fälle des Sorgerechts, des Umgangs und der Kindesentführung durch einen Elternteil; fordert die Kommission auf, diese Daten in das EU-Justizbarometer aufzunehmen;

Dienstag, 5. April 2022

Mediation in Fällen mit Kindesbezug

31. fordert die Kommission auf, einen neuen Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Mediation vorzulegen, der mit einer sorgfältigen Folgenabschätzung einhergehen wird und in dem gemeinsame Normen für grenzüberschreitende Verfahren, Vorschriften über die Anerkennung und Durchsetzung von Mediationsvereinbarungen, Anforderungen für die Einführung eines europäischen Zertifikats für Mediatoren zur Sicherstellung hochwertigen Fachwissens in grenzüberschreitenden Fällen und gemeinsame Normen für grenzüberschreitende Mediationsverträge festgelegt werden sollten; ist der Auffassung, dass mit diesen gemeinsamen Normen die Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollte und dass sie den Parteien ausreichende rechtliche Informationen über das Konzept, die Grenzen und die Folgen der Mediation liefern sollten;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bestehende Netzwerke von Mediatoren bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Streitigkeiten weiterhin zu unterstützen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, Anlaufstellen einzurichten, bei denen die Eltern und betroffenen Kinder im Vorfeld der Mediation alle erforderlichen Informationen über die Durchführung der Mediation und ihre möglichen Kosten und Vorteile, insbesondere für die Kinder selbst, ihre Rechte und ihr Wohlergehen, erhalten; hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten bereits solche Stellen eingerichtet haben oder dies anstreben;

34. betont, dass Mediation in Fällen der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch einen Elternteil ein wirksames Instrument zum Schutz des Kindeswohls sein kann; weist in diesem Zusammenhang auf die bewährten Verfahren und das Modell „Mediatoren im Gericht“ hin, auf das einige Mitgliedstaaten zur gütlichen und außergerichtlichen Beilegung von grenzüberschreitenden familienrechtlichen Streitigkeiten zurückgreifen;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder während des gesamten Mediationsprozesses die Möglichkeit haben, mit einer qualifizierten und unabhängigen Person zu sprechen, die ihnen kindgerechte Informationen bereitstellen und sie unterstützen kann;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, Eltern mit begrenzten finanziellen Mitteln den Zugang zu Prozesskostenhilfe zwecks Mediation in Fällen grenzüberschreitender familienrechtlicher Streitigkeiten zu erleichtern;

37. betont, dass der Einsatz von Online-Instrumenten, einschließlich Videokonferenzen, für die Mediation bei Streitigkeiten über große Entfernungen oder bei Streitigkeiten, die durch außergewöhnliche Umstände wie die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden, geprüft werden muss;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, die freiwillige Mediation in Familiensachen, die Kinder betreffen, aktiv zu fördern, auch durch Änderungen der Rechtsvorschriften;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, einfache, zügige und erschwingliche Regelungen vorzusehen, um im Rahmen der Mediation geschlossene Vereinbarungen zwischen Eltern rechtsverbindlich und durchsetzbar zu machen;

o

o o

40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
